

11. Februar 2015

Klarstellung der Verhandlungsposition (4)

1. Der Agv MoVe akzeptiert grundsätzlich die Konstruktion eines BuRa-Zug TV (Arbeitstitel), in dem die Arbeitsbedingungen der Zugbegleiter und Disponenten so geregelt werden wie bisher die Lokomotivführer im BuRa-LfTV geregelt sind. Es wird klargestellt, dass die Lokrangierführer nicht im Rahmen der Regelungen für Lokomotivführer im BuRa-Zug TV geregelt werden.
2. Der Agv MoVe ist bereit, diesen BuRa-Zug TV einerseits sowie die ergänzenden bzw. weiteren Haustarifverträge (unternehmensbezogene Verbandstarife) für Lokomotivführer, Zugbegleiter/Bordgastronomie, Disponenten und Lokrangierführer andererseits vor dem Hintergrund der in Ziff. 1 genannten Leitstruktur des BuRa-Zug TV zu verhandeln.
3. Der Abschluss des BuRa-Zug TV steht unter dem Vorbehalt einer Gesamteini-gung über den BuRa-Zug TV und die in Ziff. 2 genannten Haustarifverträge.
4. Die Haustarifverträge können von sämtlichen Regelungen des BuRa-Zug TV ab-weichen, wenn und solange das Niveau des BuRa-Zug TV nicht unterschritten wird.
5. Die Haustarifverträge werden auf der Grundlage der aktuellen Tarifregelungen der FGr-TVe bzw. des LfTV verhandelt und so gestaltet, dass die Zielsetzung des Agv MoVe zur Vermeidung von Konkurrenzen erreicht werden kann.

Berlin, den 11. Februar 2015

Werner Bayreuther
Hauptgeschäftsführer